

V e r k ü n d e t
am 27. Juni 1962
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m , N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Martin V [REDACTED] in M [REDACTED], Ba [REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt M [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den
Oberbürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundes-
richter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 5. Mai 1960 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Ab Ende des Jahres 1917 parzellierten der Immobilienhändler Matthias G., ein Schwager des Klägers, und die Terraingesellschaft M.-Ost die Grundstücke in B. a. L. an der Gemarkungsgrenze nach Tr. Die bis dahin landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden in kleinen Parzellen als Heimgärten und Bauplätze für Kleinhäuser verkauft. Die Siedler schlossen sich zum Kleinhausbauverein B. a. L. eGmbH zusammen. Diese Genossenschaft verfolgte die von Grundler im November 1917 beantragte baulinienmäßige Erschließung des Geländes weiter. Bis Februar 1918 wurde im Anschluß an den Baulinienplan für B. a. L. ein Baulinienplan für das erwähnte Gelände erstellt. Dabei mußte auf die durchgeführte Kleinparzellierung Rücksicht genommen werden, wenn die Interessen der Siedler nicht wesentlich gefährdet werden sollten. Nach dem Baulinienplan war bis an die Grundstücke heran eine große Parkanlage vorgesehen (17,8 ha). Das Stadtbauamt sah damals vor, den ursprünglich von den Grundstücksbesitzern der Stadt für Grünflächen bereitzustellenden Grund und Boden nicht ins Alignementgebiet aufzunehmen, sondern aus den Grundstücken eine an die Stadt abzutretende Fläche herauszuschneiden, die dafür ihrerseits einen entsprechenden Teil des Parks sollte herstellen können, ohne durch die Verwendung ihres eigenen Grund und Bodens zu sehr belastet zu werden (vgl. die Erläuterung zu dem Plan vom 20. Februar 1918 Bl. 3/6 der dem Gericht vorgelegten Akten der Beklagten). Mangels Abtretung des erforderlichen Straßengeländes und der

- 3 -

Sicherstellung des Straßenbaues, sowie mangels einer Vereinbarung über die Bereitstellung der Grünflächen kam das Verfahren zum Stocken. Dem Kleinhausbauverein wurde mitgeteilt, daß ohne Vereinbarung über die aus dem Gesamtareal auszuschneidenden Grundflächen die Baulinie nicht genehmigt werde (vgl. Bl. 25/27 der Akten des Bauamts). Schließlich bot der Verein in dem Schreiben vom 11. April 1919 (Bl. 38 der Akten des Bauamts) nach Unterhandlungen mit Grundler ein 4 1/2 Tagwerke großes Grundstück - nach dem Vortrag der Beklagten entsprechend dem beigefügten Plan ein Teil eines Grundstücks, das dem Kläger gehörte - für den Grünflächenbedarf an. Durch Plenarbeschluß vom 16. April 1919 nahm der Magistrat das Angebot an. In dem Beschluß ist weiter ausgeführt:

"Der Magistrat steht auf dem Standpunkt, daß unter allen Umständen an Anlagenflächen in dem jetzt zur Aufteilung gelangenden Gebiet, was irgend möglich, gerettet werden muß. Die einzige Möglichkeit, die Abtretung von Anlageflächen durchzusetzen, beruht nach bis jetzt geltendem Recht auf der Versagung der Bauliniengenehmigung; der vom Stadtbauamt im Benehmen mit dem Referat 2 vorgeschlagene Austauschweg führt nur dann zu einem Ziel, wenn die Beteiligten freiwillig bereit sind, ihn zu beschreiten. Sie werden zur Beschreitung geneigter sein, wenn ihnen zunächst der für sie weniger günstige Baulinienplan vorgelegt sein wird. Sie werden aber freiwillige Verhandlungen ablehnen, wenn man von einer solchen Vorlage überhaupt absieht und wenn sie nicht das Gefühl gewinnen, daß die Stadtgemeinde in der Lage ist, mit einer Zwangsmaßnahme vorzugehen."

Dem Verein wurde mitgeteilt, daß das angebotene Grundstück "als Ersatz für die aus den Grundstückskomplexen zu leistenden Grünflächen, die im projektierten Park zusammengezogen werden", angenommen worden sei, die Übereignung habe unentgeltlich und kostenlos zu erfolgen,



unter der Bedingung der sofortigen Abtretung habe der Magistrat gegen die Genehmigung der Baulinienpläne keine Erinnerung erhoben. Am 30. Mai 1919 erklärte sich Gundler zu Protokoll als Bevollmächtigter bereit, das angebotene Grundstück unentgeltlich und kostenlos abzutreten, der Kläger schloß sich dieser Erklärung an. Nach ergebnislosen weiteren Eingaben des Vereins bei der Regierung von Oberbayern ließ der Kläger schließlich durch notariellen Vertrag vom 9. Januar 1920 unter I die in Aussicht gestellten und zwischenzeitlich wie folgt vermessen und bezeichneten Grundstücke an die Beklagte auf:

Pl.-Nr. 282 1/24 Bauplatz - 0,133 ha

Pl.-Nr. 282 1/28 Bauplatz - 0,171 ha

Pl.-Nr. 282 1/29 Bauplatz - 0,171 ha

Pl.-Nr. 282 1/30 - Bauplatz - 0,959 ha

Pl.-Nr. 282 1/31, 1/34 bis 1/37 - Straßengrund -

Pl.-Nr. 282 1/32 - Anlagengrund -

Pl.-Nr. 282 1/33 - Anlagengrund -

In Nr. V des Vertrages ist ausgeführt:

"Die abgetretenen Flächen stellen den nach den geltenden Bestimmungen über Baulinienfestsetzung zu leistenden Beitrag für öffentliche Anlagen dar und hat daher die Übereignung unentgeltlich zu erfolgen."

Zur endgültigen Baulinienfestsetzung nahm schließlich das Staatsministerium des Innern am 24. Juni 1921 wie folgt Stellung:

"Vom städtebaulichen Standpunkt ist gegen die Baulinienziehung nichts zu erinnern. Das Maß der im Bebauungsgebiet vorgesehenen grünen Flächen bleibt zwar mit 3,63 % der Gesamtfläche hinter den sonst geforderten 5 % zurück. Mit Rücksicht auf die in unmittelbarer Nähe des Bebauungsgebietes durch die Stadt bereitgestellten großen Grünflächen (Ostpark) dürften jedoch hiergegen keine Bedenken bestehen."

Der frühere Ostparkplan wurde im Lauf der Zeit dergestalt abgeändert, daß der Park nicht westlich, sondern südlich des seinerzeit erschlossenen Gebiets (auf der

Gemarkung der früheren Gemeinde P () in Verbindung mit dem "Mi ()" und den dortigen Sportanlagen geschaffen werden soll.

Nach dem Krieg wurden die Parzellen 282 1/24, 1/28, 1/29 und 1/30 in einzelne Bauparzellen aufgeteilt und vermessen. Nachdem der Kläger davon Kenntnis erhalten hatte, hat er vorliegende Klage erhoben mit den Anträgen, die Beklagte

- I. zur Auflassung und Herausgabe einer dieser Parzellen (nämlich Nr. 282/71),
- II. zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung wegen Entziehung des Nutzungsrechts an den vormaligen Grundstücken 282 1/24, 1/28, 1/29, 1/30, 1/32 und 1/33 für die Zeit ab 1. Juli 1940 nebst Zinsen und
- III. zur Gestattung der Ausübung des Nutzungsrechts an diesen Grundstücken

zu verurteilen. Der Kläger meint, die von ihm laut Urkunde vom 9. Januar 1920 abgetretene Grundstücksflächen seien gemäß § 80 der M () Bauordnung - MüBO - als Grünflächen zur baulinienmäßigen Erschließung seines vormaligen Grundstücks Pl.-Nr. 282 unentgeltlich abgetreten worden. Dabei sei der gesetzliche Rahmen von 5 % des zur Aufteilung kommenden Grundstücks bei weitem überschritten worden. Eine Abtretung als Ersatz für Aufwendungen der Beklagten an gemeindlichem Besitz zur Errichtung des Ostparks sei weder tatsächlich gewollt noch nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig gewesen. Da die abgetretenen Flächen nicht als Grünfläche verwendet würden und der geplante Ostpark gar nicht errichtet werde, in seiner alten Form vielmehr aufgegeben worden sei, sei die Beklagte

ungerechtfertigt bereichert und der Klagantrag I gemäß § 812 Abs. 1 BGB begründet.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 22. Oktober 1959 den Anspruch zu Nr. II dem Grunde nach hinsichtlich der vormaligen Parzellen 2821/24, 1/28, 1/29 und 1/30 für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 15. Januar 1954 für gerechtfertigt erkannt; im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Der Kläger trug in seiner Berufung vor, er habe den Übereignungsvortrag durch Schreiben vom 24. Dezember 1959 wegen arglistiger Täuschung vorsorglich angefochten; er habe auch erst durch Einsicht in die Akten der Beklagten das pflichtwidrige Verhalten der Beklagten feststellen können. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die teilweise Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, dahin, den Beklagten zur Herausgabe und Auflassung der Grundstückspartzeile Pl.-Nr. 282/71 zu verurteilen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Ein Anspruch aus § 839 BGB wegen Amtspflichtverletzung scheidet nach Ansicht des Berufungsgerichts aus, weil die Vertreter der beklagten Gemeinde beim Abschluß des Vertrags vom 9. Januar 1920 nicht hoheitlich, sondern im

privaten Geschäftskreis, also bürgerlich-rechtlich, tätig geworden seien. Eine vertragswidrige Handlung ihrer Beamten habe die Beklagte daher allenfalls nur nach § 278 BGB, nicht aber nach § 839 BGB zu vertreten.

2. Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Kläger den Vertrag mit Schreiben vom 24. Dezember 1959 wegen arglistiger Täuschung angefochten hat; es sei aber schon gar nicht zu erkennen, worin eine arglistige Täuschung der Stadt M. gegenüber dem Kläger gelegen haben soll. Auf jeden Fall sei eine Anfechtung ausgeschlossen, weil seit Abgabe der Willenserklärung 30 Jahre verstrichen seien (§ 124 Abs. 3 BGB). Diese Ausschlußfrist sei von Amts wegen zu beachten; die Berufung auf die Ausschlußfrist könne daher nicht gegen Treu und Glauben verstoßen.

3. Ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung könne nur darauf gestützt werden, daß ein bestimmter Erfolg, der mit der Leistung des Klägers nach dem Inhalt des Vertrags vom 9. Januar 1920 bezweckt worden sei, nicht eingetreten sei (§ 812 Abs. 1 Satz 2 zweiter Fall BGB). Zur Begründung dieses Anspruchs hätte der Kläger beweisen müssen, der Zweck der Leistung habe darin bestanden, daß die abgetretenen Grundstücke selbst für öffentliche Anlagen verwendet würden. Diesen Beweis habe der Kläger nicht geführt. Aus der Fassung der Nr. V des Vertrags lasse sich nichts zugunsten des Klägers ableiten. Dort sei nur gesagt, daß die abgetretenen Flächen den zu leistenden Beitrag für öffentliche Anlagen darstellten. Andere Beweismittel habe der Kläger aber nicht angetreten. Überzeugende Anhaltspunkte für das Gegenteil ergäben sich dagegen aus den Akten der Beklagten. Danach habe der Kläger die Grundstücke der Beklagten zur Ablösung der Abtretungsverpflichtung des Kleinhausbauvereins B. a. L. überlassen; entsprechend

große Grundstücke der Stadtgemeinde seien zur Errichtung einer dem Parzellierungsgebiet nahegelegenen Grünanlage, nämlich des "Ostparks" gedacht gewesen. Daß dieser Park nunmehr nach der endgültigen Planung ganz oder teilweise auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde P[REDACTED] zu liegen komme, sei unerheblich; wesentlich sei nur, daß er zu der Wohngegend, zu deren Erschließung die Abtretung im Jahre 1920 stattfand, noch in einer hinreichend nahen örtlichen Beziehung stehe, um deren Einwohnern als Erholungspark dienen zu können. Dies sei unbestreitbar der Fall. Diese Anlagen seien nach der Aussage des Zeugen Oberbaudirektor Z[REDACTED] zum Teil schon verwirklicht, zum Teil noch in der Planung. Ob die Abtretung der übereigneten Grundstücke als Ersatz für anderwärts gelegene Anlagengrundstücke habe erzwungen werden können (etwa nach dem Zwangsabtretungsgesetz oder nach der M[REDACTED] Bauordnung), sei unerheblich, da die Übereignung freiwillig auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt sei.

II.

Die Revision greift die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (Auslegung des Übereignungsvertrags), zum Anspruch aus unerlaubter Handlung und zur Ausschußfrist hinsichtlich der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung an.

1. a) Zum Anspruch aus § 812 BGB meint die Revision, das Berufungsgericht habe den Vertrag vom 9. Januar 1920, insbesondere Nr. V dieses Vertrags, nicht richtig ausgelegt. Es habe bei der Auslegung die ausdrücklichen Behauptungen des Klägers in der Berufungsbegründung nicht berücksichtigt. Danach habe es sich bei "den geltenden

Bestimmungen" um §§ 80, 81 i.V. mit § 3 MüBO gehandelt, wonach eine unentgeltliche Abtretung nur dann habe verlangt werden können, wenn die Grundstücke selbst als Grünflächen hätten verwendet werden sollen, nicht aber, wenn sie Ersatz für spätere, anderweitige Aufwendungen der Stadt an gemeindlichem Grundbesitz hätten werden sollen. Unter Berücksichtigung dieser Behauptung hätte das Berufungsgericht bei der Auslegung zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Verwendung der übereigneten Flächen selbst als Grünfläche Vertragsinhalt geworden wäre.

b) Die Revisionsangriffe in Bezug auf die durch Auslegung gewonnenen Feststellungen über den Inhalt des Über-eignungsvertrags sind nicht begründet.

Allerdings hat der Kläger in der Berufungsbegründung vorgetragen, die "geltenden Bestimmungen über Baulinien-festsatzung" seien die §§ 80, 81 i.V. mit § 3 MüBO gewesen und danach sei eine unentgeltliche Abtretung nur zu Grünflächen - gemeint: zur unmittelbaren Verwendung als Grünflächen innerhalb des genehmigten Alignements - möglich gewesen, nicht dagegen sei die Abtretung als Ersatz für spätere Aufwendungen der Stadt an Gemeindebesitz zum Zwecke der Errichtung von Grünflächen - gemeint: außerhalb des Alignements - zulässig gewesen. Das letztere habe daher, so hat der Kläger weiter vorgetragen, von den Parteien gar nicht gewollt sein können.

Der Tatrichter hat bei der Auslegung des Vertrags jedoch entgegen der Ansicht der Revision keinen Tatsachenvortrag außer acht gelassen; es ist auch nicht ersichtlich, daß er etwa die seinerzeit geltenden rechtlichen Vorschriften nicht hinreichend berücksichtigt hätte. In dem Urteil ist dazu ausgeführt, es könne dahingestellt

bleiben, ob nach dem Zwangsabtretungsgesetz oder nach der M. Bauordnung Grundabtretungen zu Austauschzwecken hätten erzwungen werden können, weil es sich hier nämlich um ein freiwillig abgeschlossenes Rechtsgeschäft der Parteien auf privatrechtlicher Grundlage handele. Zur Begründung stützt sich das Berufungsgericht auf den Übereignungsvertrag und die Erklärung des Klägers vom 30. Mai 1919. Sonach legt das Berufungsgericht Nr. V des Vertrags dahin aus, daß die Übertragung der Grundstücke nicht auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Pflicht des Klägers erfolgt ist, sondern die Grundstücke von ihm freiwillig übereignet worden sind, und zwar, wie sich aus den Ausführungen in anderem Zusammenhang ergibt (§. 11 BU), als Ersatz für die - zu ergänzen: im Baulinienverfahren - an sich aus den Grundstückskomplexen beizusteuern den Grünflächen. Weiter stellt das Oberlandesgericht dazu ausdrücklich fest, daß schon 1918 in der unmittelbaren Nähe des zu erschließenden Gebiets eine größere Anlage, nämlich der Ostpark geplant gewesen sei und als Ausgleich für die Verwendung des dortigen gemeindlichen Grundbesitzes der im Baulinienverfahren heranzuziehende Grund und Boden verwendet werden sollte. Der Tatrichter legt auf Grund der beigezogenen Akten der Beklagten im einzelnen dar, daß die damaligen Grundstückseigentümer ohne Rücksicht auf die vorgesehenen Baulinien einzelne Grundstücke schon an Bauinteressenten verkauft hatten, daß aber auch Grundler und der gegründeten Baugenossenschaft der erwähnte Plan der Stadt bekannt gewesen sei, insbesondere daß wenigstens noch ein Bruchteil des seinerzeit für Grünflächen vorgesehenen Prozentsatzes (5 %) als Ersatz für den zur Anlage des Ostparks vorgesehenen städtischen Grund und Boden herangezogen werden sollte und daß die Baulinien für das parzellierte Land nur unter dieser Bedingung festgelegt werden würden.

Daraus erklärt sich, daß sich Grundler und der Siedlerverein schließlich bereit fanden, wenigstens 4 1/2 Tagwerke zur Verfügung zu stellen, damit die Baulinien für das schon parzellierte Siedlungsland festgelegt würden. Entgegen der Ansicht der Revision (3 e) hat der Tatrichter damit auch die Gründe festgestellt, die Grundler und die Baugenossenschaft veranlaßt haben, noch nach der Parzellierung Land für den Gemeinbedarf beizubringen. Aus welchen Gründen der Kläger das Land für die an der Baulinienfestsetzung in erster Linie Interessierten, nämlich Grundler und die Baugenossenschaft, zur Verfügung stellte, ist demgegenüber unerheblich. Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen (insbesondere zu welchem Zweck) die Abtretung der übertragenen Grundstücksfläche seinerzeit gerade vom Kläger auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften hätte erzwungen werden können, hat das Berufungsgericht unter den gegebenen Umständen für die Feststellung des rechtsgeschäftlichen Willens beider Vertragsparteien zutreffend als unerheblich erachtet.

Der Kläger hat selbst keinerlei Beweis dafür angetreten, daß der Wille der Vertragsparteien in irgendeiner Weise davon beeinflußt gewesen sei, daß und unter welchen Voraussetzungen das abgetretene Land ihm hätte abverlangt werden können.

Auch irgend ein anderer Rechtsverstoß kann bei der vom Berufungsgericht getroffenen Vertragsauslegung nicht festgestellt werden. Insbesondere stand es dem Tatrichter frei, die urkundlich festgelegte Mitteilung des Referats I des Stadtmagistrats an das Referat II vom 27. Januar 1921 (Bl. 82 der Akten) über den Hergang der Abtretung in freier Beweiswürdigung zu verwerten. Entgegen der Ansicht der Revision erblickt der Tatrichter in diesem Bericht nicht allein

eine Wiedergabe des rechtsgeschäftlichen Willens der Stadtgemeinde, sondern auch einen Bericht über den beiderseitig erklärten Willen. Damit hielt sich das Berufungsgericht innerhalb der ihm obliegenden tatrichterlichen Beweiswürdigung. Dies stößt umso weniger auf Bedenken, als in diesem Bericht auch die mündliche Vereinbarung über die Weiterbenutzung des Grundstücks durch den Kläger wiedergegeben ist.

Ergibt sich aber aus dem Übereignungsvertrag, insbesondere aus Nr. V, kein Anhaltspunkt dafür, daß die Vertragsparteien mit der Übertragung irgend einen anderen Zweck erreichen wollten, als die - wenigstens teilweise - Ablösung der den früheren Grundstückseigentümern im Fluchtlinienverfahren obliegenden Pflicht zur Übereignung des für den Gemeinbedarf erforderlichen Grund und Bodens, so kommt ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung im Sinn des § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht in Betracht. Dieser Zweck ist erreicht worden, die Stadtgemeinde hat nach der Übereignung der Grundstücke den Fluchtlinienplan durchgeführt. Die Grundstücke können sonach nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, der mit ihrer Übereignung nach dem Inhalt des Vertrages bezweckte Erfolg sei nicht eingetreten.

2. Auch die übrigen Rügen der Revision sind unbegründet.

a) Vorweg ist vom Kläger nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich, worin eine Amtspflichtverletzung der Beamten der Stadtgemeinde liegen soll. Mangels eines Gesetzes über die Bauerschließung ist kein Grund zu erkennen, der es der Baubehörde damals verwehrt hätte, die Bestimmung der Baulinien von einer für den Gemeinbedarf erforderlichen Landabgabe abhängig zu machen. Der Kläger hat in der Klage zutreffend hervorgehoben (vgl. Zitat aus Holmreich/Schels/Steinhauser, Münchner Baupolizeirecht 1927 S. 14 ff), daß

bereits in einer EntschlieÙung des Staatsministeriums des Innern am Ausgang des letzten Jahrhunderts (Nr. 21837 vom 26. November 1898) auf die Notwendigkeit hingewiesen ist, "im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung einer wachsenden Großstadt und als Gegengewicht gegen die aus Rauch, Ruß und Staub ihr drohenden Schäden möglichst große Grünanlagen, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen schon im Baulinienfestsetzungsverfahren" auszuscheiden, und daß darauf die Praxis beruhte, Baulinienanträge nur dann zu genehmigen, wenn mindestens 5 % des aufgeteilten Gebiets für Zwecke öffentlicher Anlagen ausgeschieden und der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt wurden. Rückblickend sind hier die bescheidenen Anfänge einer geordneten Städteplanung zu erblicken. Grundstückseigentümer, die ihren Grundbesitz für die großstädtische Bebauung parzellierten und den Verkaufsgewinn einzogen, hatten dafür aufzukommen, daß die dringendsten Voraussetzungen für die Bestimmung der Baulinien geschaffen würden.

Die Baulinienplanung, die im vorliegenden Fall durch die vorweggenommene Parzellierung wesentlich festgelegt war, wenn den Siedlern nicht die ihnen von den Grundstücksverkäufern in Aussicht gestellten Baumöglichkeiten genommen werden sollten, war damit aus zwingenden städtebaulichen Gründen davon abhängig, daß die Beteiligten sich bereit fanden, den für Grünanlagen erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, damit sie anderweitig für die erforderlichen Grünflächen sorgen konnte. Dieses Ziel konnte nachträglich schwerlich anders erreicht werden als durch Versagung der für eine dichte Bebauung erforderlichen Baulinien, bis wenigstens ein Bruchteil der erforderlichen Grünfläche der Stadt abgetreten worden war. Fehlt es schon an einer Amtspflichtverletzung,

so ist unerheblich, ob es sich bei dieser Tätigkeit um die Erfüllung der der Stadt obliegenden Amtspflichten gehandelt hat oder nicht, abgesehen davon, daß ein Anspruch wegen einer Amtspflichtverletzung spätestens Anfang des Jahres 1950 verjährt gewesen wäre (§ 852 Abs. 1 BGB). Aus welchen Gründen sich die Stadt... nicht auf eine Verjährung sollte berufen können, ist nicht ersichtlich. Sie war nicht verpflichtet, dem Kläger ihre Akten zur Verfügung zu stellen.

b) Entsprechendes gilt für die Anfechtung des Übereignungsvertrages wegen arglistiger Täuschung, deren sachliche Voraussetzungen der Kläger nicht vorgetragen hat. Entsprechende Tatsachen sind vom Tatrichter auch nicht festgestellt worden. Wenn in dem Plenarbeschuß vom 17. April 1919 von "Zwangsmaßnahmen" die Rede ist, so offensichtlich in dem Sinn, daß eine dem Siedlerverein genehme Baulinienplanung nicht ohne vorherige Regelung der erforderlichen Grünflächen festgelegt werden sollte. Entgegen dem Vortrag der Revision hat das Landgericht im Hinblick auf diesen Beschuß nicht festgestellt, die Beklagte habe auf den Kläger einen gewissen Druck ausgeübt. Auf Seite 10 des Urteils des Landgerichts ist vielmehr ausgeführt, die Beklagte habe im Rahmen der Baulinienfestsetzung auf die Beteiligten - genauer: die an der Festsetzung der Baulinien interessierten Siedler und die im Verfahren zur Festsetzung der Baulinien Beteiligten - einen gewissen Druck ausgeübt. Inwiefern hierdurch der Kläger getäuscht gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich. Auch in dem vom Kläger hervorgehobenen Schreiben des Stadtrats von M. [REDACTED] vom 19. Dezember 1919 ist der Kläger allein wegen seiner wiederholten Zusicherungen gemahnt worden und für den Fall, daß er diese Zusicherungen nicht erfüllen sollte, ein Protest gegen die gesamte Baulinienfestsetzung angekündigt worden. Der Vortrag der Revision, daß die Rechtsprechung unter bestimmten Umständen die Berufung auf den Ablauf der Ausschlußfrist des § 124 Abs. 3 BGB nicht zuläßt, ist unter diesen Umständen gar nicht erheblich.

III.

Da auch sonst bei der Überprüfung des Urteils kein Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers festgestellt werden konnte, war seine Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Offterdinger